

Empfehlungen zur Organisation des Rechnungswesens

- Stand 31. März 2006 -

Empfehlungen zur Organisation des Rechnungswesens

1. Einführung zur Richtlinie zur Organisation des Rechnungswesens

Mit der Einführung der kommunalen Doppik sind grundsätzlich in jeder Gemeinde die Reorganisation und die Weiterentwicklung des Rechnungswesens durchzuführen. Die GemO und die GemHVO verzichten weitgehend auf exakte Regelungen zur Ausgestaltung des Rechnungswesens. Damit soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, sowohl die Aufbau- als auch die Ablauforganisation an den örtlichen Bedürfnissen auszurichten. Die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeit sind in der GemO und in der GemHVO festgeschrieben. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens hat der Gesetz- und Verordnungsgeber die Gemeinden verpflichtet, Dienstanweisungen zu erlassen, die die Vorgaben der Rechtsvorschriften beachten.

§ 29 Abs. 1 GemHVO verpflichtet die Gemeinden, eine Dienstanweisung zur Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 25, 27, 28 Abs. 1 bis 12, 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 GemHVO zu beachten.

Zusätzlich zu der Dienstanweisung gemäß § 29 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde die folgenden Dienstanweisungen zu erstellen:

- Grundsätze der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (§ 4 Abs. 10 GemHVO),
- Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (§ 25 Abs. 3 GemHVO),
- Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 26 Abs. 4 GemHVO),
- Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 28 Abs. 13 GemHVO).

Der Regelungsbedarf kann in einer „Richtlinie zur Organisation der Rechnungswesens“ zusammengefasst werden. Weitere Dienstanweisungen können eingebunden werden.

Die folgende Richtlinie soll Gemeinden bei der Erstellung dieser Dienstanweisung als Handlungsanleitung dienen. Sie entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit.

Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung

Die GemO und GemHVO sehen auch zukünftig eine Trennung zwischen dem Buchungsgeschäft und dem eigentlichen Zahlungsgeschäft vor, so dass die Finanzbuchhaltung in die „Geschäftsbuchführung“ und die „Zahlungsabwicklung“ aufgeteilt werden kann. Mit der Zahlungsabwicklung werden die Kernaufgaben der Gemeindekasse beschrieben. Die Eigenständigkeit der Gemeindekasse wird durch § 106 GemO bestätigt.

Die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich der Finanzbuchhaltung erfordert in einem ersten Schritt die Auflistung sämtlicher Aufgaben, die von der kommunalen Finanzbuchhaltung umfasst sind. Mögliche Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden im Folgenden benannt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit hat diese Auflistung jedoch nicht.

Die Aufgaben sind den Aufgabenbereichen zuzuordnen. Die mit der Aufgabenerledigung befassten Mitarbeiter und die Verantwortlichen sollten benannt werden.
